



Brüssel, den 5. Oktober 2015  
(OR. en)

12637/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0207 (NLE)**

---

---

**CORDROGUE 77**  
**SAN 318**

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10012/15, 9679/15, 13590/13, 13265/13, 11782/13, 8693/13, 5038/13, 17791/12
Nr. Komm.dok.:	11782/13
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontroll- maßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol

---

1. Der Rat hat am 7. Oktober 2013 gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates<sup>1</sup> den Durchführungsbeschluss 2013/496/EU über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol erlassen, der vom Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") mit Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-679/13 für nichtig erklärt wurde. In dem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass die Wirkungen des Beschlusses 2013/496/EU bis zum Inkrafttreten des ihn ersetzenden Rechtsakts aufrechterhalten werden.
2. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass der Rat gehalten ist, das Parlament anzuhören, bevor er auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI Durchführungsbeschlüsse erlässt.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss 2013/496/EU des Rates vom 7. Oktober 2013 über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol (ABl. L 272 vom 12.10.2013, S. 44).

3. In Anbetracht dieses Urteils wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol (Dok. 9679/15 CORDROGUE 43) erstellt und von der Horizontalen Gruppe "Drogen" am 12. Juni 2015 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt.
4. Das Europäische Parlament ist zu dem Entwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10012/15 CORDROGUE 51) angehört worden.
5. Daher wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
  - den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates annimmt und
  - veranlasst, dass der Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht wird.

---